

1767

REGIS
Foto Color & Color

Extra - Beilage zur Mannheimer Abendzeitung.

Samstag,

den 19. Mai.

1849.

Der Landesausschuss an die Bewohner Badens.

Böswillige haben das Gerücht verbreitet, die Mitglieder des Landesausschusses befänden sich in Zwiespalt. Wir erklären dieses Gerücht für unwahr, und fordern alle Freunde des Vaterlandes auf, ihm keinen Glauben zu schenken.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Die Mitglieder des Landesausschusses:

Bannwart, Brentano, Cordel, Degen, Eichfeld, Fichter, Goegg, Hoppel, Henneke, Hoff, Junghans, Lehmann, Richter, Stoy, Steinmehl, Struve, Werner, Willmann, Ziegler.

In Erwägung, daß sämtliche badische Minister ihre Stellen verlassen haben und aus dem Lande entflohen sind, daß sie somit ihre gegen das Land übernommenen Pflichten schwer verlegen und, so weit es an ihnen lag, das ganze Land in einen Zustand der Anarchie versetzt haben, dem nur dadurch in der kürzesten Zeit abgeholfen werden konnte, daß mehrere Vertrauensmänner des Volkes sich in dem Augenblicke, als die Minister sammt dem Großherzoge die Flucht ergriffen, in Offenburg befanden;

In Erwägung, daß die Minister durch das freiwillige, durch keinerlei Zwang gebotene Verlassen ihrer Stellen diese tatsächlich aufgegeben haben, und daß die öffentliche Ordnung im Lande ohne die Wiederbesetzung der obersten Staatsstellen nicht erhalten werden kann;

In Anbetracht, daß diese Wiederbesetzung die Entlassung der entflohenen Minister voraussetzt, — verfügt der Landesausschuss:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Dusch, und die Ministerialpräsidenten Beck, des Innern, Hoffmann, der Finanzen, Hoffmann, des Kriegs, und v. Stengel, der Justiz, sind ihrer Stellen entsezt.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Der Landesausschuss.

Bekanntmachung.

Den Eingangszoll auf Waffen betreffend.

Die Eingangszollfreiheit für Waffen, welche zum Zwecke der allgemeinen Volksbewaffnung eingeführt werden, tritt hiermit wieder in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Für das Finanzministerium, im Namen der Exekutivkommission:

Goegg.

vdt. Popp.

An die Bewohner von Karlsruhe!

Mitbürger!

Seit wir nach der Flucht der früheren Regierung die Leitung der Staatsgeschäfte in die Hand genommen, war es unser stetes Bestreben, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schützen. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß, seit wir in hiesiger Stadt eingezogen, noch nicht die mindeste Störung, noch keine Beeinträchtigung des Eigenthums und der Freiheit vorgekommen sind.

Die vielen Bzüge von Freiheitskämpfern, obwohl es oft nicht möglich war, ihnen nach den Strapazen der Reise die nötige Verpflegung zu verschaffen, haben auf musterhafte Weise ihren Freiheitssinn bewahrt.

Wir dürfen daher, Mitbürger! von Euch erwarten, daß Ihr uns und unsren bewaffneten Scharen mit dem gehörigen Vertrauen entgegenkommt, und namentlich in Handel und Verkehr keine Stockung eintreten lasset, welche auf der einen Seite Misstrauen zeigen, und auf der andern Seite Misstrauen hervorufen würde.

Mitbürger! Wir verlangen von Euch nichts als Vertrauen, wir dürfen aber auch dasselbe fest erwarten, indem wir Euch versichern, daß wir auf jede an uns gelangende Beschwerde mit der dem Gnade der Zeit angemessenen Strenge unsren Grundsätzen Achtung verschaffen werden.

Die Exekutivkommission:

Brentano, Peter, Eichfeld, Goegg.

Die vom Landesausschusse niedergesetzte Exekutivkommission. Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Mitbürger!

Feinde der Freiheit, zu deren Erringung sich alle Klassen des Volkes verbrüderet haben, suchen dieser ruhmvollen Erhebung eines begeisterten Volkes dadurch zu schaden, daß sie zu Gewaltthätigkeiten gegen unsere Brüder israelitischen Glaubensbekennnisses aufsetzen. Mitbürger! Ein freies Volk kennt keinen Unterschied der Religion und des Glaubens, und die Reichsverfassung, für deren Durchführung Ihr Euch erhoben, hat alles Unrecht, welches barbarische Gesetze mit dem religiösen Glaubensbekennnisse verbunden haben, für aufgehoben erklärt.

Mitbürger! Hört nicht auf Solche, welche Euch jetzt gegen die Juden aufreizen, sie beabsichtigen nichts Anderes, als Euren heldenmuthigen Kampf für das heiligste Gut des Menschen, für die Freiheit, zu schänden. Mitbürger! Ihr seyd viel zu vernünftig, als daß Ihr Euch verleiten lassen könnet, das Eigenthum Eurer israelitischen Brüder zu verleugnen, oder gegen ihre Personen Gewalt zu brauchen. Ihr werdet zeigen, daß Ihr den begonnene Kampf auf ruhmwürdige und ehrenvolle Weise zu Ende bringen könnt.

Mitbürger! Das Vaterland sieht auf Euch!

Brentano.

Bürger Willmann aus Pforzen, Mitglied des Landesausschusses, erhält hierdurch die ausgedehnteste Vollmacht, in der Stadt Freiburg und im ganzen Oberhainkreis die Zeitbewegung zu organisieren, zu diesem Behufe Unterhovestmächtigte zu ernennen, und alle durch den Drang der Verhältnisse gebotenen Maßregeln zu beschließen und ins Werk zu setzen. Es wird sich derselbe deshalb mit dem Bürger Heinrich Ganther von Donaueschingen in Freiburg ins Benehmen setzen.

Sollten die Verhältnisse es erfordern, so wird diese Vollmacht auch auf den Seckreis ausgedehnt.

Beigegeben als Unterkommissär ist ihm Bürger Heinrich Ganther von Donaueschingen.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Im Namen der Exekutivkommission:

Brentano.

An sämtliche Gemeinden des Landes!

Von allen Seiten fordert man von uns Waffen. Wir loben die Vaterlands- und Freiheitsliebe, aus welcher solche Forderungen entspringen; wir haben auch denselben bisher entsprechen, so weit dies nur immer aing. Unser Vorrath an Waffen geht nun aber zu Ende, und was davon noch in unsern Händen befindlich ist, bedürfen wir zu Zwecken, deren Erfüllung durch das Interesse des Vaterlandes gebohn wird. Darum richten wir an sämtliche Gemeinden Badens die Aufforderung, s.s. vorderhand zu bewaffnen, wie und mit was immer dieses geschehen kann; wir erinnern sie, zu bedenken, daß im Kampfe für eine gerechte Sache jede, auch die geringste Waffe für den Gegner furchterlich ist; wir versprechen ihnen, baldmöglichst entweder Gelder anzuweisen, welche ihnen den Ankauf von Waffen ermöglichen, oder alle andere Schritte zu thun, durch welche dem Mangel an Feuerwaffen ohne Verzug abgeholfen wird.

Zugleich ergeht an alle patriotischen Privatpersonen, welche Waffen in größerer oder kleinerer Menge besitzen, die Aufforderung, uns dieselben zur Verfügung zu stellen, und endlich versteht sich die provisorische Regierung zu allen Bewohnern des badischen Landes, daß sie die Waffen, welche ihnen in den letzten Tagen übergeben worden sind, vollzählig und in gutem Zustande erhalten. Die Gemeinden werden für die empfangenen Waffen jeder Art und Gattung verantwortlich gemacht, und sind dieselben verpflichtet, jeden Schaden oder Verlust, der daran entsteht, auf Gemeindekosten zu ersetzen.

Im Auftrag der vollziehenden Gewalt:

Der Kriegsminister:

Eichfeld.

Dekret,

die Reorganisation der Karlsruher Bürgerwehr betr.

Im Namen des regierenden-Landesausschusses.

In Gemäßheit der Verfügung des Landesausschusses vom heutigen;

Nach Ansicht des Artikels 51 und 52 des Bürgerwehrgesetzes vom 3. April v. J., wird hiermit verordnet, wie folgt:

Art. I. Die Bürgerwehr der Stadt Karlsruhe in ihrem jetzigen Bestande ist aufgelöst.

Art. II. Das erste Aufgebot ist sogleich nach Maßgabe des Art. 51 des Bürgerwehrgesetzes zu organisieren.

Art. III. Alle Unverheiratheten und kinderlosen Wittwer, welche am 1. Januar 1849 das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, sind aufgesordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile einreihen zu lassen.

Art. IV. Diese Einreihung findet am 17. Mai, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Rathausssaale vor dem Kommissär, Bürger Ziegler aus Karlsruhe, statt.

Art. V. Alle diejenigen Wehrmänner, welche hiernach nicht bei dem ersten Aufgebot wehrpflichtig sind, werden aufgesordert, im Laufe des 17. Mai ihre Waffen auf dem Stadthause abzugeben.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Im Namen der vom Landesausschuss niedergesetzten Exekutivkommission.

Brentano.

Kundmachung an die Soldaten.

Alle Soldaten vom Oberwachtmeister und Oberfeldwebel an abwärts erhalten von heute an vier Krenzer tägliche Zulage.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Die Exekutivkommission.

Das Kommando der Turnfeuerwehr Heidelberg an den Gemeinderath Heidelberg.

Heute früh um 2 Uhr machte ich in Vereinigung mit Sinsheimer und Wieslocher Bürgerwehr einen Angriff auf Hinkeldey. — Die 16 Kanonen, Feldgeschütze aller Art sind in unsern Händen. — Die Offiziere sämtlich gefangen; wir sind im Anmarsch mit den Geschützen nach Sinsheim.

Gilbert.

Die Richtigkeit der Abschrift beurkundet:

Sinsheim, 17. Mai 1849.

Der Bezirkskommissär

Karl Fr. Bauer.

Der Landesausschuss für Baden hat unter andern folgende Beschlüsse gefasst, welche alle bereits in der Ausführung begriffen sind:

1) Allgemeine Volksbewaffnung mit sofortiger Mobilmachung des ersten Aufgebots, bestehend aus allen waffensfähigen ledigen Bürgern von 18 bis 30 Jahren. Auch alle übrigen Bürger werden bewaffnet, und das zweite und dritte Aufgebot hergestellt.

2) Neuwahl des Landesausschusses binnen 10 Tagen.

3) Auflösung der Kammer und Zusammenberufung einer konstituierenden Versammlung. Jeder der 20 Wahlbezirke hat 4 Abgeordnete zu wählen. Alle volljährigen Bürger sind wahlfähig und wählbar.

4) Die politischen Flüchtlinge sind zurückberufen. Der Bürger Hecker ist speziell zurückberufen und eingeladen, in den Landesausschuss einzutreten.

5) Außerdem sind schon die wichtigsten Veränderungen im ganzen Lande vorgenommen worden.

An die Stelle der alten reaktionären Beamten, von denen viele entflohen sind, sind neue freisinnige Beamte getreten.

Das Militär und die Beamten sind auf die Durchführung der Reichsverfassung und Anerkennung des Landesausschusses beeidigt.

6) Es ist militärische Union mit der Pfalz geschlossen und in Anordnung begriffen.